

Altmarkt
25. III. 1919
88

Postung ferner für das Inland, Österreich und Feldpost, Morgen- und Abendblatt 4 Ganzjährig 92 Kronen, halb, 46 Kronen, Viertel, 23 Kronen, monatlich 8,50 Kronen.
Bloss Morgenblatt: Ganzjährig 88 Kronen, halbjährig 44 Kronen, viertel, 22 Kronen, monatlich 7,50 Kronen. Bloss Abendblatt: Ganzjährig 40 Kronen, halb, 20 Kronen, viertel, 10 Kronen, monatlich 2,50 Kronen.
Für die separate Zusendung des Abendblattes nach der Provinz sind vierteljährlich 2 Kronen zu entrichten.
Für Wien auch durch Herrn Goldschmidt.
Für das Ausland mit direkter Kreuzbandsendung vierteljährlich: Für Deutschland 30 K., für alle übrigen Staaten 34 K. Abonnements werden auch bei sämtlichen ausländischen Postämtern entgegengenommen.

versuchen, die Treppe wieder hinaufzuführen. Sie wurde aber von den oben Nachdringenden überannt und es spielt

PESTER LLOYD

ABENDBLATT

Postamt Lloyd ist in das Annoncen-Bureau: J. Blokkner, E. Eoklein, Gyri & Nagy, Janus & Co., Geo. Leopold, Ant. Herzl, Rudolf Mosse, Jul. Tenzler, Ludwig Heyl, Jos. Schwarz, Generalvertraute des gesamten Ausland: H. Duka Nachfolger A.-G., Wien, Wollzeile 9. — Auch alle anderen rationierten Inseratenbureaus in Österreich wie im Auslande übernehme Anzeigen für den Pester Lloyd.
Einzelnummer für Budapest und für die Provinz: Morgenblatt 20 Heller, Abendblatt 20 Heller.
Morgenblatt auf den Bahnhöfen 30 Heller.
Redaktion und Administration: L. Maria Valeria-Unterz. 12. — Manuskripte werden in keinem Falle zurückgestellt. — Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen.

66. Jahrgang.

Budapest, Dienstag, 25. März 1919

Nr. 69

Revolutionärer Gerichtshof.

Verordnung Nr. 4 der Revolutionären Räteregierung.

§ 1. Revolutionäre Gerichtshöfe werden der Notwendigkeit entsprechend errichtet.
§ 2. Der revolutionäre Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und überdies aus zwei Mitgliedern.

Der Präsidenten und die Mitglieder des revolutionären Gerichtshofes sowie den Anklagekommissär und den Protokollführer ernannt die Revolutionäre Räteregierung. Diese Vertrauungen sind an keine Qualifikationen geknüpft.

§ 3. In den Wirkungsbereich des revolutionären Gerichtshofes gehört das Verfahren wegen Strafhandlungen, die die Revolutionäre Räteregierung durch eine besondere Verordnung vor das revolutionäre Gericht weist.

§ 4. In den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des revolutionären Gerichtshofes gehören, ist ein formelles Untersuchungsverfahren oder die Unterbreitung einer Anklageschrift nicht statthaft. Das ganze Verfahren wird vom Anfang bis zum Ende vor dem zusammen tretenden revolutionären Gerichtshof womöglich ohne Unterbrechung durchgeführt.

Der Beschuldigte wird unverzüglich nach seiner Inhaftierung vor das revolutionäre Gericht gestellt.

§ 5. Es ist Pflicht des Anklagekommissärs, sich die zur Verhandlung notwendigen Beweise zu verschaffen, hauptsächlich den Kläger, die Zeugen und die Sachverständigen, wenn notwendig unmittelbar vorzuladen, oder über ihre Vorführung zu verfügen.

Das revolutionäre Gericht kann zu jeder Stunde, auch unter freiem Himmel, seine Sitzung halten.

§ 6. Der Beschuldigte kann jeden zu seinem Anwalt wählen. Nach der Beschuldigte von diesem Rechte keinen Gebrauch zu machen, oder kann der gewählte Anwalt nicht sofort zur Verhandlung berufen werden, dann kann das Gericht wenn immer von Amts wegen zum Anwalt bestellen.

§ 7. Vor dem revolutionären Gericht beginnt die Verhandlung damit, daß der Anklagekommissär die gegen den Beschuldigten vorliegenden Tatsachen vorlegt. Nach Beendigung des Beweisverfahrens erörtert der Anklagekommissär das Ergebnis des Verfahrens und stellt seinen Antrag. Der Beschuldigte und sein Anwalt antworten darauf und, wenn der Anklagekommissär noch repliziert, so steht das Recht, zu sprechen, stets dem Beschuldigten und dessen Anwalt zu.

§ 8. Nach Beendigung der Verhandlung entscheidet das revolutionäre Gericht nach geschlossener Beratung. In der Schuldfrage erfolgt die Entscheidung durch geheime Abstimmung.

Das Urteil muß mit kurzer Begründung sofort schriftlich festgelegt werden.

§ 9. Gegen die Entscheidung des revolutionären Gerichtes ist eine Berufung oder irgendein anderes Rechtsmittel nicht am Platze.

Das im Interesse des Verurteilten durch wem immer unterbreitete Gnadenersuchen besitzt keine die Vollstreckung aufhebende Wirkung.

§ 10. Die durch das revolutionäre Gericht bemessenen Strafen müssen sofort nach Verkündung des Urteils vollstreckt werden.
Budapest, 25. März 1919.
Die Revolutionäre Räteregierung.

Bestrafung der Verbreiter falscher Gerüchte.

Verordnung Nr. 5 der Revolutionären Räteregierung.

Wer Nachrichten verbreitet, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören, ist vor ein Revolutionsgericht zu stellen und mit schwerer Strafe zu belegen.

Wenn die Verbreitung solcher Nachrichten von Störung der öffentlichen Sicherheit begleitete Bewegungen oder andere sehr schwere Konsequenzen hervorruft, kann das Revolutionsgericht auch die Todesstrafe verhängen.

Die Verhängung einer Strafe ist nicht am Platze, wenn die tatsächliche Mitteilung wahrer Tatsachen ohne die auf die Störung der öffentlichen Ruhe gerichtete Absicht erfolgt.
Budapest, 25. März.
Die Revolutionäre Räteregierung.

Abjaffung der Titel.

Verordnung Nr. 6 der Revolutionären Räteregierung.

In der Ungarischen Räterepublik gibt es keinen Adel, keinen Rang und Titel; es gibt keine Orden, keine Verdienstabzeichen und keine anderen ähnlichen Auszeichnungen. Es gibt auch fernerhin keine solchen Titel mehr, die nur das amtliche Rangverhältnis zum Ausdruck bringen (zum Beispiel: Staatssekretär, Ministerialrat, Sekretär usw.).

Die öffentlichen Angestellten tragen jene Amtsbenennung, die zur sachmäßigen Kennzeichnung der mit ihren Stellungen verbundenen Tätigkeit dient (zum Beispiel: Gruppenleiter, Sektionsleiter, Bibliothekar, Schreibmaschinenmonteur usw.). Diese Bezeichnungen stellt bei den einzelnen Verwaltungszweigen der betreffende Volksbeauftragte fest.
Budapest, 25. März 1919.
Die Revolutionäre Räteregierung.

Jedes Kind ist ehelich.

Verordnung Nr. 7 der Revolutionären Räteregierung.

§ 1. Die Ungarische Räterepublik kennt kein uneheliches Kind. Alle Rechte und Verpflichtungen, die den aus ehelicher Ehe geborenen Kindern zustehen (z. B. Trägung des Namens, Alimentation, Familienzulage usw.) erstrecken sich uneingeschränkt auch auf jene Kinder, die außerehelich geboren sind.

§ 2. Erhält aus dem Geburtsmatrikel des Kindes nicht, wer der Vater des Kindes sei, so hat die Feststellung entweder auf Wunsch des Kindes oder der Mutter auf gesetzlicher Grundlage im Wege besonderen Vorgehens vorgenommen zu werden. Hat der Vater vor einer öffentlichen Behörde sich mündlich zu seiner Vaterschaft bekannt oder hat er hierüber eine öffentliche Urkunde oder eine beglaubigte Privaturkunde ausgefertigt, so trägt der Standsbeamte auf Basis des behördlichen Protokolls oder Dokuments in das Geburtsregister des Kindes den Namen des Vaters ein. Vor der Eintragung hat auch die Mutter einvernommen zu werden; verweigert diese ihre Zustimmung zu der Eintragung, so darf diese nicht erfolgen.

Auf Wunsch der Mutter oder des Kindes hat in die Geburtsmatrikel als Vater des Kindes derjenige eingetragen zu werden, zu dessen Lasten ein rechtskräftiger richterlicher Urteilsspruch zugunsten des Kindes Alimentationsgebühren aus dem Grunde festgesetzt hat, weil der Betreffende mit der Mutter des Kindes geschlechtlich verkehrte. Dagegen ist eine Eintragung unzulässig, wenn die Festsetzung der Alimentationsgebühren zu Lasten mehrerer Personen erfolgt ist.

§ 3. Die Vaterschaft darf nach erfolgter Eintragung in die Matrikel nur in Form eines Auszuges ausgestellt werden, aus dem nicht hervorgeht, ob die Eintragung der Vaterschaft nachträglich erfolgt sei.

§ 4. Diese Verordnung vollzieht der Volksbeauftragte für Justizwesen.
Budapest, 25. März 1919.
Die Revolutionäre Räteregierung.

Erklärung des Konkubinats als Ehe.

Verordnung Nr. 8 der Revolutionären Räteregierung.

§ 1. Unter Personen, zwischen denen seit mindestens einem Jahre ein uneheliches Zusammenleben (Konkubinat) besteht und die nicht Nutsverwandte direkten Grades oder Geschwister sind, kann die Ehe ohne jedes Hindernis geschlossen werden. Zu diesem Behufe haben sie sich bei dem Standsbeamten ihres Wohnortes zu melden, um ihr Zusammenleben als Ehe deklarieren zu lassen.

Hierüber nimmt der Standsbeamte ein Protokoll auf, erklärt die Parteien als Ehegatten und trägt die Ehe als vollzogen in die Matrikel ein.

Auf die hier beschriebene Art und Weise können auch Personen die Ehe schließen, die schon Ehegatten haben, von denen sie jedoch getrennt leben. In solchen Fällen hört die alte Ehe durch Schluß der neuen Ehe auf.

§ 2. Hört die frühere Ehe auf derartige Weise auf, so hat im Wege besonderen Verfahrens festgestellt zu werden, welche Subsistenzkosten die erwählte Gattin, die keine Ur-

sache zu einem getrennten Leben gegeben hat, von ihrem gewesenen Manne erwarten darf. Ebenfalls ein besonderes Verfahren stellt die sonstigen vermögensrechtlichen Forderungen und die Unterbringung der Kinder fest. Dieses Vorgehen wird der Volksbeauftragte für Justizwesen im Verwaltungswege regeln.
§ 3. Vorliegende Verordnung vollzieht der Volksbeauftragte für Justizwesen.
Budapest, 25. März 1919.
Die Revolutionäre Räteregierung.

Stellung der Richter und Anwälte zur Disposition.

Verordnung Nr. 9 der Revolutionären Räteregierung.

Bis die endgültige Umgestaltung der justiziellen Organisation erfolgt, hat der Volksbeauftragte für Justiz das Recht, Richter und Anwälte zur Disposition zu stellen und mit der provisorischen Leitung der Gerichte und Anwaltschaften wenn immer zu betrauen.

Der Volksbeauftragte für Justiz kann die Autonomie der Advokaten und Anwältekammern suspendieren und mit der provisorischen Leitung dieser Kammern wenn immer betrauen.
Budapest, 25. März 1919.
Die Revolutionäre Räteregierung.

Verordnung über die willkürliche Requisitionierung von Wohnungen, Lebensmitteln und anderer Waren.

In den letzten Tagen ist es wiederholt vorgekommen, daß Individuen in Militäruniform mit Waffen und auch andere Personen der Reihe nach Wohnungen und Geschäfte aufsuchen, sich dort als behördliche Funktionäre ausgeben und Wohnungen oder Lokalitäten requirieren, respektive der erschöpfenden Bevölkerung Lebensmittel oder andere Waren entnehmen. Ich mache die Bevölkerung aufmerksam, daß niemand berechtigt ist, ohne schriftliche Verordnung der zuständigen Behörde zu solchen Zwecken in Wohnungen oder Geschäfte einzudringen. Die Bevölkerung möge daher in jedem Falle die Betreffenden auffordern, sich durch eine Legitimation des Volkskommissärs der Revolutionären Räteregierung oder der betreffenden Behörde (Wohnungsamt usw.) auszuweisen. Infolgedessen möge man diesen Leuten den Eintritt in die Wohnung oder in das Geschäftslokal verweigern und, sollten sie gewaltsam auftreten, so ist die nächste Expositur der Brachialgewalt zu verständigen. Ueber diejenigen, die sich solche strafbare Handlungen zuschulden kommen lassen, wird im Sinne der Verordnung über das Ständrecht das revolutionäre Gericht urteilen. Diese Handlungen werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, mit Geldstrafe bis zu 50.000 Kronen und in schwerwiegenderen Fällen mit dem Tode bestraft.
Die Revolutionäre Räteregierung:
Seidler, Volkskommissär.

Wir haben uns an den stellvertretenden Volksbeauftragten des Ernährungsamtes Artur Jiles gewendet, der sich wie folgt äußerte:

Wir haben von diesen Mißgriffen Kenntnis erhalten und ebendeshalb hat die Räteregierung die bereits affizierte Verordnung ausgeben. Es wurden bereits Verfügungen getroffen, damit das Stadtkommando diese Leute entsprechend instruiere und sie belehre, daß sie nicht berechtigt seien, in Wohnungen zu erscheinen, wenn sie nicht vom Volkskommissariat für Volksernährung oder dem Volkskommissariat für Sozialisierung eine schriftliche Order erhalten. Die Sache muß ja dermaßen bald aufhören.

Die ungarische Räterepublik

Michael Károlyi über die Ereignisse der jüngsten Tage.

Der frühere provisorische Präsident der ungarischen Volksrepublik Michael Károlyi äußert sich einem Mitarbeiter des Lloyd gegenüber in folgender Weise über die Ereignisse der jüngsten Tage:

Ich habe immer betont und am 31. Oktober nachdrücklich erklärt, daß das neue Gebilde nur ein solches sein kann, das den Volkswillen getreu widerspiegelt. Das Volk wünschte damals die republikanische Form und ein